

# **Statuten**

### des Vereins Hüttentanz

Zweite Fassung, im Juni 2020

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Hüttentanz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

### 2 Zweck

Der Verein bezweckt die jährliche Organisation und Durchführung eines Musikfestivals zur Förderung der regionalen Musikszene.

### 3 Mittel

Der Verein sorgt für die zur Verfolgung seines Zwecks benötigten finanziellen und materiellen Ressourcen.

## 4 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

## 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen.

### 6 Austritt und Ausschluss

- 6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten.
- 6.2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

## 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

### 8 Die Generalversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 8.2 Die Mitglieder werden zur Generalversammlung im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

## 9 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung, des Jahres- und des Revisionsberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Behandlung der Ausschlussrekurse

### 10 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- 10.1 An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfähigkeit ist mit einem absoluten Mehr gegeben.
- 10.2 Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- 10.3 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird durch den Vorstand genehmigt und den Mitgliedern zugestellt.

### 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, nämlich dem Präsidenten, der Vizepräsidentin, dem Aktuar und dem Kassier.
- 11.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

### 12 Befugnisse und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand ist für die strategische und operative Führung des Vereins verantwortlich.
- 12.2 Der Vorstand ist für die Organisation und Durchführung des Festivals verantwortlich und fällt alle wesentlichen Entscheide, die das Festival betreffen.
- 12.3 Der Vorstand fällt seine Entscheide ausschliesslich einstimmig.

#### 13 Die Revisionsstelle

- 13.1 Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung prüft und der Generalversammlung schriftlich Bericht erstattet.
- 13.2 Der Bericht der Revisionsstelle hat überdies Aussagen über die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Zuwendungen von Sponsoren, Gönnern und Spendern zu enthalten.
- 13.3 Diese können jederzeit Einblick in die Revisionsberichte verlangen.

#### 14 Unterschrift

Der Präsident führt zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes Kollektivunterschrift.

## 15 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Der Verein kann vom Vorstand im Rahmen der regulären Beschlussfähigkeit aufgelöst werden.
- 16.2 Sollten zur Zeit des Auflösens finanzielle und materielle Ressourcen vorhanden sein, entscheidet der Vorstand über deren Weiterverwendung.

### 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 05. Juni 2020 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident	Die Vizepräsidentin	Der Aktuar	Der Kassier
Jonas Häni	Lara Kaspar	Manuel Häni	Lino Kaspar

Aarau, am 05. Juni 2020